

Verhaltensrichtlinien für ROTE NASEN Künstler*innen

RNI hat hohe künstlerische Qualitätsstandards und investiert regelmäßig in die Ausbildung der Künstler*innen, damit sie durch ihre Arbeit zu mehr Wohlbefinden für unsere Zielgruppen beitragen können.

Die folgenden Verhaltensrichtlinien für RNI-Künstler*innen garantieren die Sicherheit der von uns betreuten Personen und müssen von allen Künstler*innen, die als ROTE NASEN Clown arbeiten, unterzeichnet werden.

1 RNI-Künstler*innen sind für die Clownarbeit im Gesundheits- und Sozialwesen speziell ausgebildete darstellende Künstler*innen. Das obligatorische RNI-Curriculum bildet das Rahmenwerk für die künstlerische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die laufenden Fortbildungen aller RNI-Künstler*innen.

Das RNI-Curriculum besteht aus acht Lerneinheiten, die von der künstlerischen Bildung und der Ausbildung im Gesundheitsbereich bis hin zu Klinikerfahrung, psychosozialen Studien, Soziologie und Kommunikation reichen. Dazu gehören praktische Erfahrungen im Krankenhaus sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßiger Supervision.

2 RNI-Künstler*innen verpflichten sich zur Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien der jeweiligen Einrichtungen. Die Menschen, die von RNI-Künstler*innen besucht werden, dürfen zu keinem Zeitpunkt durch deren Aktivitäten oder die Clown-Requisiten gefährdet sein. Die RNI-Künstler*innen dürfen im Kontext ihrer Arbeit in den Einrichtungen keine Funktionen ausüben, die außerhalb ihrer künstlerischen Tätigkeit liegen.

3 RNI-Künstler*innen haften persönlich für alle ihre Handlungen während der Arbeits- und Missionseinsätze oder wenn sie die ROTE NASEN vertreten. Ihre Arbeit beruht auf dem Respekt vor der Würde, Persönlichkeit und Privatsphäre der betreuten Personen, deren Familien, dem Personal der besuchten Einrichtungen sowie unserem gesamten Publikum an jedem Ort.

RNI-Künstler*innen wissen, dass sie es mit Menschen in Situationen zu tun haben, in denen sie sensibel und verletzlich sind – dies gilt besonders für Kinder und schutzbedürftigen Personen. Sie werden niemals das Vertrauen von Kindern, schutzbedürftigen Personen oder ihrer Angehörigen missbrauchen oder manipulieren, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Künstler*innen kennen ihre Grenzen und werden diese nicht überschreiten. Sie werden niemals irgendeine Form von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt anwenden.

Die Künstler*innen behalten während ihrer Clown-Einsätze stets ihre professionelle Integrität bei. Geschlecht, kulturelle Identität, Glaube, sexuelle Orientierung, familiäre Situation, sozio-ökonomischer Status, Krankheit, usw. haben keinen Einfluss auf ihre künstlerische Arbeit.

RNI-Künstler*innen verpflichten sich, während ihrer Arbeit als ROTE NASEN-Clowns keine Drogen, keinen Alkohol oder sonstige Rauschmittel einzunehmen.

4 RNI-Künstler*innen behandeln alle persönlichen Daten, die sie von den Kontaktpersonen in den besuchten Einrichtungen ausschließlich zur Unterstützung ihrer Arbeit erhalten, streng vertraulich. Die Vertraulichkeit und die Einhaltung der internationalen und der jeweiligen nationalen Datenschutzrichtlinien wird von den RNI-Künstler*innen und der gesamten Organisation sowohl innerhalb als auch außerhalb der besuchten Einrichtungen garantiert.

5 Als Teil ihrer künstlerischen Aktivitäten bauen die RNI-Künstler*innen eine Beziehung zu den von ihnen betreuten Personen und deren Familienangehörigen auf. Hieraus entsteht für sie jedoch keine Verpflichtung, solche Kontakte außerhalb des Krankenhauses aufrechtzuerhalten, weder auf privater Ebene noch als RNI-Künstler*innen.

RNI-Künstler*innen sind achtsam und bewahren in ihren beruflichen Beziehungen die Balance zwischen Nähe und Distanz.

6 RNI-Künstler*innen streben stets nach der bestmöglichen Kommunikation mit dem Personal der besuchten Einrichtungen und allen Kooperationspartnern der Clowns und zeigen Respekt gegenüber den internen Abläufen der Einrichtungen. Innerhalb der besuchten Institutionen werden die Künstler*innen im Fall von Meinungsverschiedenheiten, Beschwerden oder Problemen, die das dortige Personal oder das Management betreffen, niemals Partei ergreifen.

7 RNI-Künstler*innen identifizieren sich mit der RNI Safeguarding Richtlinie. Ihnen sind die Haltungen und Leitsätze der Richtlinie bekannt, und sie verpflichten sich, diese im Rahmen der künstlerischen Begegnung nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten.

Die „Zwei-Erwachsene-Regel“, nach der in einem geschlossenen Raum mit einem Kind oder einer schutzbedürftigen Person mindestens zwei Erwachsene anwesend sein müssen, wird jederzeit befolgt. Ist im Rahmen eines speziellen Formats vorgesehen, dass ein/e RNI-Künstler*in allein mit einem Kind arbeitet (was z.B. gelegentlich bei dem Programm CliB – Clowns im Behandlungsalltag vorkommen kann), muss die Tür des Raumes während der gesamten Dauer der Intervention geöffnet sein.

Verlangen jedoch die Richtlinien der jeweiligen Einrichtung, dass die Türen jederzeit geschlossen sind, müssen die jeweiligen Künstler*innen einen schriftlichen Vermerk verfassen, in dem sie erklären, warum es nicht möglich war, die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ einzuhalten. Dieser Vermerk ist an die jeweilige RNI-Partnerorganisation zu senden.

In allen Verdachtsfällen von Schutzverstößen halten sich RNI-Künstler*innen an das interne Fallmanagement gemäß der Safeguarding Richtlinie (Anlage 4).

